

# Nichtraucherschutz bei rauchenden Eltern

Stand: Januar 2013

- Tabakrauch schadet der Gesundheit, er macht die Menschen krank.
- Tabakrauch schadet rauchenden Eltern, er macht sie krank.
- Tabakrauch schadet aber auch den Menschen, die selbst nicht rauchen, sondern ihn "nur" passiv einatmen. Die Bezeichnung dafür ist Passivrauchen.
- Passivrauchen schadet besonders Kindern und Jugendlichen. Sie sind noch in der Wachstumsphase, ihre Organe reagieren empfindlicher auf das hochgiftige Schadstoffgemisch Tabakrauch als die von Erwachsenen.

## Welche Schlussfolgerungen sind daraus zu ziehen?

- Verantwortungsbewusste Eltern rauchen nicht oder rauchen nicht dort, wo sich ihre Kinder aufhalten.
- Verantwortungsbewusste Eltern rauchen nicht im Kinderzimmer, im Wohnzimmer, in der Küche, auf dem Balkon, auf der Terrasse, im Auto. Sie rauchen auch nicht, wenn sie mit ihren Kindern außer Haus unterwegs sind.

Die Verantwortung für ihre Kinder kann den Eltern kein Gesetzgeber abnehmen. Gerichte können den Eltern aber Verhaltensweisen vorschreiben und sogar das Sorgerecht aberkennen.

## Welche Möglichkeiten bieten sich bei verantwortungslosen Eltern?

Ansprechpartner ist das zuständige **Jugendamt**. Dieses hat nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 **Sozialgesetzbuch (SGB) VIII** den Auftrag, "**Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen**". Zwar ist die Erkenntnis, dass Minderjährige vor dem Tabakrauch geschützt werden müssen, noch nicht bei allen MitarbeiterInnen der Jugendämter angekommen, doch erleichtern die seit 2007 in Kraft getretenen Nicht-raucherschutzgesetze und die Entscheidungen höchster Gerichte die Argumentation. Es ist wissenschaftlich gesichert, dass Passivrauchen akute und chronische Erkrankungen zur Folge hat. Darüber dürfen sich Jugendämter nicht einfach hinwegsetzen.

## Wo gibt es wichtige Informationen?

Wertvolle Informationen über die Folgen des Passivrauchens für Kinder und Jugendliche enthalten die Bände 2 und 14 der vom **Deutschen Krebsforschungszentrum** herausgegebenen *Roten Reihe Tabakprävention und Tabakkontrolle*.

- Band 2: Passivrauchende Kinder in Deutschland – Frühe Schädigungen für ein ganzes Leben (2003)
- Band 14: Schutz der Familie vor Tabakrauch (2010)

Beide Publikationen können als PDF-Datei heruntergeladen werden unter:

[http://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/Rote\\_Reihe\\_Tabakpraevention\\_und\\_Tabakkontrolle.html](http://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/Rote_Reihe_Tabakpraevention_und_Tabakkontrolle.html)

## Welche Möglichkeiten bieten sich, wenn nur ein Elternteil raucht?

Bei allen Überlegungen, wie ein Kind im konkreten Fall vor Tabakrauch zu schützen ist, sollte immer das (Gesamt-)Wohl des Kindes im Auge behalten werden. Es gilt deshalb nach Lösungen zu suchen, die diesem Leitgedanken am besten gerecht werden.

### Festlegung von Rauchort und -zeit

Oft gelingt es dem rauchenden Elternteil nicht, sich von seiner Tabakabhängigkeit zu befreien. In diesem Fall muss das Ziel sein festzulegen, wo und gegebenenfalls wann geraucht werden darf. Rauchen auf dem Balkon oder auf der Terrasse könnte zum Beispiel die Atemluft des nichtrauchenden Nachbarn beeinträchtigen und ist dann mit diesem abzustimmen.

### Einschaltung des Familiengerichts

Erst wenn alle Versuche, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, scheitern, ist das Familiengericht einzuschalten. Auch ein Elternteil ohne Sorgerecht hat in der Regel ein Klagerecht, wenn es um das gesundheitliche Wohl des Kindes geht, z.B. der nichtrauchende Vater eines unehelichen Kindes, dessen rauchende Mutter das alleinige Sorgerecht hat. Klagen könnte aber auch eine sorgeberechtigte Mutter gegen den umgangsberechtigten Vater, wenn dieser das Kind beim Aufenthalt in seiner Wohnung oder in anderen Räumlichkeiten Tabakrauch aussetzt.

Bevor jedoch eine Klage beim Familiengericht eingeleitet wird, sollte erst ein – nachweisbarer – Versuch unternommen werden, doch noch zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Die Erfahrungen der NID zeigen, dass der rauchende Vater oder die rauchende Mutter häufig dann doch noch sein/ihr Verhalten ändert, wenn er/sie merkt, dass es ernst wird.

### Schriftlicher Lösungsversuch

Folgendes Schreiben an den rauchenden Elternteil war von Erfolg gekrönt:

*Hallo (Vater),*

*die Gesundheit meiner/unserer Tochter ist für mich sehr wichtig. Deshalb bitte ich Dich um Verständnis für die aus rechtlichen Gründen erforderliche Vorgehensweise.*

*Der Tabakrauch ist auch für die Menschen, die selbst nicht rauchen, äußerst gefährlich. Aus diesem Grund haben die Gesetzgeber sowohl im Bund als auch im Land (in Bayern sogar mittels Volksentscheid) Rauchverbote mit und ohne Ausnahmen beschlossen. Nichtrauchererschutzgesetze von elf Bundesländern sehen auch einen ausdrücklichen Schutz vor dem so genannten "kalten Tabakrauch" vor.*

*Das Deutsche Krebsforschungszentrum hat in der Broschüre "Passivrauchende Kinder in Deutschland – Frühe Schädigungen für ein ganzes Leben" die Risiken des Passivrauchens während der Kindheit dargestellt. Sie sind für Kinder noch erheblich höher als für Erwachsene. Unsere Tochter leidet bzw. litt bereits an Erkrankungen (u.a. Mittelohrentzündung, wochenlanger Husten, Pseudo-Krupp), für die es einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Passivrauchen gibt.*

*Ich fordere Dich deshalb auf, unsere Tochter xxx in der Zeit, in der Du das Umgangsrecht mit ihr wahrnimmst, keinem "warmem" und "kaltem" Tabakrauch auszusetzen. Das heißt, dass Du mit ihr in keine Räume gehst, in denen geraucht wird oder in denen innerhalb der letzten 24 Stunden geraucht wurde.*

*Aus rechtlichen Gründen ist Dein schriftliches Einverständnis erforderlich. Deshalb bitte ich Dich, die beigefügte Erklärung zu unterschreiben und mir bis spätestens xx.xx.xxxx auszuhändigen. Für den Fall, dass dies nicht geschieht, werde ich rechtliche Schritte einleiten, um den Schutz unserer Tochter vor den Gesundheitsgefahren des Tabakrauchs zu sichern.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*(Mutter)*

## Erklärung

**von (Name des Vaters)  
zum Schutz seiner Tochter (Name des Kindes)  
vor den Gesundheitsgefahren des Tabakrauchs**

Ich, (Vater), geboren am ... in ...,

werde meine Tochter xxx in der Zeit, in der ich in Wahrnehmung meines Umgangsrecht mit ihr zusammen bin, keinem "warmem" und "kaltem" Tabakrauch aussetzen, das heißt, dass ich mit ihr in keine Räume gehe, in denen geraucht wird oder in denen innerhalb der letzten 24 Stunden geraucht wurde.

(Ort), den \_\_\_\_\_ 20xx

(Unterschrift Vater)

### Welche Beweise gibt es für die konkrete Belastung durch Tabakrauch?

"Ich rauche ganz wenig und mache auch immer das Fenster auf", ist die Standardbehauptung vieler Raucher, um die gesundheitliche Belastung der im selben Raum befindlichen Passivraucher kleinzureden. Wie stark Kinder in der elterlichen Wohnung tatsächlich Tabakrauch ausgesetzt sind, lässt sich durch einen Urintest und einen Kopfhaartest feststellen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Eine Kurzzeit-Passivrauchbelastung kann durch die Bestimmung des Nikotin-Metaboliten Kotinin (Cotinin – Zwischenprodukt des Stoffwechselforgangs) im Urin nachgewiesen werden. **Noch 1 bis 3 Tage nach Beendigung der Exposition ist eine Tabakrauchbelastung objektiv feststellbar.** Ein Urintest ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Belastung durch Tabakrauch zeitlich begrenzt war, z.B. wenn sich ein Kind lediglich mehrere Stunden in einem verrauchten Raum aufgehalten hat, vorher aber mehrere Tage lang keinem Tabakrauch ausgesetzt war.

Eine **Dauerbelastung** ist durch die Messung von **Nikotin im Haupthaar** festzustellen. Das Haar nimmt Nikotin aus der Raumluft auf. Eine Untersuchung des Haares auf Nikotin ist dann angebracht, wenn ein Kind nahezu täglich Tabakrauch ausgesetzt ist.

Weitere Informationen unter

[http://www.nichtraucherschutz.de/zeitschrift\\_nichtraucher-info/nichtraucher-info\\_2009/nichtraucher-info\\_nr\\_73\\_-\\_i-slash-09/21.html](http://www.nichtraucherschutz.de/zeitschrift_nichtraucher-info/nichtraucher-info_2009/nichtraucher-info_nr_73_-_i-slash-09/21.html)

Untersuchungen des Haares und des Urins nimmt für etwa 120 € vor:

Medizinisches Labor Bremen  
Haferwende 12  
28357 Bremen  
Telefon: 0421/2072-0  
Telefax: 0421/2072-167  
E-Mail: [info@mlhb.de](mailto:info@mlhb.de)  
[www.mlhb.de](http://www.mlhb.de)

### **Lassen Sie sich von der NID beraten!**

Die meisten Menschen haben nicht täglich mit rauchenden Eltern und der Frage zu tun, wie dieser Zustand so zu verändern ist, dass Kinder wirksam vor Tabakrauch geschützt werden, ohne die Bindung zu den Eltern einer unerträglichen Zerreißprobe auszusetzen. Was Sie auch unternehmen: Profitieren Sie von den Erfahrungen der NID, lassen Sie sich von der NID beraten. Kostenlos!

Laut § 2 Abs. 2b der Satzung kann die NID ihren Mitgliedern Rechtsschutz in Nicht-raucherschutz-Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gewähren. Wenn Sie das Wohl Ihres Kindes durch Tabakrauch gefährdet und keinen anderen Weg als die Einschaltung des Familiengerichts sehen, schildern Sie der NID die genauen Umstände. In der Regel erhalten Sie innerhalb einer Woche eine Stellungnahme.

Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V.  
Carl-von-Linde-Str. 11  
85716 Unterschleißheim  
Telefon 089 3171212  
[nid@nichtraucherschutz.de](mailto:nid@nichtraucherschutz.de)  
[www.nichtraucherschutz.de](http://www.nichtraucherschutz.de)